

# SG Auerbach/Hormersdorf e.V.

## Vereinsatzung der SG Auerbach/Hormersdorf

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SG Auerbach/Hormersdorf“. Die Abkürzung „SG“ steht für „Spielgemeinschaft“.
2. Er hat seinen Sitz in Hormersdorf/Erzgebirge.
3. Er wurde am 06. Juni 2010 gegründet und im Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in der Sportart Fußball
  - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied bei

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) Sächsischer Fußballverband e.V.
- c) den jeweiligen lokalen Verbänden der vorgenannten Institutionen
- d) den jeweiligen Spitzenverbänden der vorgenannten Institutionen

### §4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind: rot – weiß

# SG Auerbach/Hormersdorf e.V.

## Vereinsatzung der SG Auerbach/Hormersdorf

### §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist
  - b) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

### §6 Mitgliedsbeitrag

Der festgelegte Mitgliedsbeitrag muss jährlich gezahlt werden und richtet sich nach der aktuell gültigen Beitragsordnung.

### §7 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

# SG Auerbach/Hormersdorf e.V.

## Vereinsatzung der SG Auerbach/Hormersdorf

### §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) [Wahl der Mitglieder weiterer Gremien]
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

### §9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sponsoring-Verantwortlichen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

### §10 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins, der es für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.